

**Mistraderegulung zwischen S Broker AG & Co. KG
und BNP Paribas Arbitrage**

1. Für den Fall der Bildung nicht marktgerechter Preise (Misttrade) in dem computergestützten Handelssystem vereinbaren die Parteien das Recht zur Vertragsaufhebung.
2. Ein Misttrade liegt vor, wenn der einzelne Vertragsabschluß aufgrund eines Fehlers im technischen System des Kunden oder der Bank oder aufgrund eines Irrtums bei der Eingabe eines Kurses oder des Limits einer Order in das System zustande gekommen ist und der vereinbarte Preis erheblich von dem marktgerechten Preis abweicht. Die fehlerhafte Eingabe des Volumens berechtigt nicht zur Aufhebung des Einzelvertrages.
3. Die Preisabweichung ist erheblich, wenn sie die folgenden Schwellenwerte überschreitet:
 - a) Überschreitet der marktübliche Preis des Wertpapiers EUR 0,40, muss die Preisabweichung mindestens 20 % oder mindestens EUR 0,20 betragen.
 - b) Unterschreitet der marktübliche Preis des Wertpapiers EUR 0,40, muss die Abweichung mindestens 30% oder mindestens EUR 0,10 sein.
4. Die Tatsache eines Misttrade und die Geltendmachung des Anspruchs auf Aufhebung des Einzelvertrages müssen die Parteien unverzüglich, aber in jedem Fall spätestens zwei Stunden nach dem Misttrade der jeweiligen anderen Partei mitteilen, es sei denn, dies ist aufgrund einer nachweislichen Störung in dem technischen System der die Aufhebung begehrenden Partei oder aufgrund höherer Gewalt nicht möglich. Falls der Schaden bei der die Aufhebung begehrenden Partei insgesamt EUR 20.000 (Anzahl der gehandelten Wertpapiere multipliziert mit der Abweichung des vereinbarten Preises vom marktüblichen Preis) beträgt, so kann die die Aufhebung begehrende Partei den Anspruch bis um 11.00 Uhr des Börsenöffnungstages geltend machen, der dem Tag folgt, an dem sich der Misttrade ereignet hat.
5. Die die Aufhebung eines Einzelvertrags begehrende Partei hat keinen Anspruch auf Aufhebung, wenn der entstandene Gesamtschaden niedriger als EUR 500 ist (Anzahl der gehandelten Wertpapiere multipliziert mit der Abweichung des vereinbarten Preises vom marktüblichen Preis).
6. Als „Referenzpreis“ gilt der Durchschnittspreis der letzten drei vor dem Geschäft in dem fraglichen Wertpapier an einer Referenzstelle wirksam zustande gekommenen Geschäfte desselben Handelstages. „Referenzstelle“ ist jedes börsliche oder außerbörsliche Handelssystem, das für das fragliche Wertpapier zustande gekommene Preise nach den Grundsätzen des organisierten Marktes in einem marktüblichen Informationsverbreitungssystem veröffentlicht. Ist kein Durchschnittspreis nach der vorstehenden Bestimmung zu ermitteln oder bestehen Zweifel, ob der so ermittelte Durchschnittspreis den fairen Marktverhältnissen entspricht, so ermittelt die Bank den Referenzpreis nach billigem Ermessen auf der Grundlage der jeweiligen Marktverhältnisse. Der festgestellte Referenzpreis ist für beide Parteien bindend.

7. Die Aufhebung des Einzelvertrags erfolgt durch Stornierung, oder sofern eine Stornierung nicht mehr möglich ist, durch Einbuchung eines entsprechenden Gegengeschäfts zwischen Bank und Kunden in das computergestützte Handelssystem.
8. § 122 BGB ist analog anzuwenden
9. Der Kunde ist berechtigt, diese Vereinbarung auf seiner Internet-Seite seinen Kunden zur Verfügung zu stellen.
10. Die Partei, die einen Mistrade meldet, hat der anderen Partei eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von EUR 150,00 zu bezahlen. Dies gilt pro Mistradeantrag und pro Underlying unabhängig von der Zahl der gemeldeten WKNs.
11. Die Regelungen dieser Mistraderegulierung finden auf telefonisch abgeschlossene Geschäfte entsprechende Anwendung.